



# Imkerverein Bad Sooden-Allendorf

---

## Satzung

### § 1 Name - Sitz – Rechtsform

- Der „**Imkerverein Bad Sooden-Allendorf**“ ist ein Ortsverein im Sinne der Satzung des Landesverbandes Hessischer Imker e.V., und hat seinen Sitz in Bad Sooden-Allendorf.
- Der Imkerverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- Der Imkerverein erstrebt den Zusammenschluss aller im Raum Bad Sooden-Allendorf tätigen Imker sowie der Freunde und Förderer der Bienenhaltung und –Zucht.
- Der Imkerverein fördert den Natur- und Landschaftsschutz, indem seine Mitglieder für die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene sorgen. Die Versorgung der Landschaft mit Bienenvölkern trägt maßgeblich zur Bestäubung der Wild und Kulturpflanzen bei. Die Blütenbestäubung dieser Pflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Entwicklung und Erhaltung des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Versorgung der Tiere und eine Verbesserung der Erträge in Landwirtschaft und Obstbau.
- Der Imkerverein verfolgt dieses Ziel auch durch Werbung, Ausbildung und Betreuung neuer Imkerinnen und Imker.
- Der Imkerverein unterstützt seine Mitglieder, die als Halter und Schützer der Honigbiene tätig sind, durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Versammlungen und Fachgespräche am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u.a.m. Der Imkerverein soll eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammenarbeiten, z.B. Obst- u. Gartenbauverein, Bund für Vogelschutz, Ameisenschutzware, BUND usw. Der Imker als Halter und Schützer der Honigbiene leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und der Landschaft.
- Der Imkerverein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch Beratung, Verwaltung sowie theoretischer. und praktischer Schulung.
- Der Imkerverein bemüht sich, durch Öffentlichkeitsarbeit (Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Gäste am Bienenstand, Führung von Schulklassen), der Bevölkerung die ökologische Bedeutung der Biene im Haushalt der Natur nahe zu bringen.
- Der Imkerverein ist Mitglied im **Kreisimkerverein Werra-Meißner e.V.** sowie Mitglied im **Landesverband Hessischer Imker e.V.** Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Kreisimkerverein bzw. dem Landesverband wahrgenommen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- Der **Imkerverein Bad Sooden-Allendorf e.V.** ist ein gemeinnütziger Verein. Er hält sich grundsätzlich von jeder auf Gewinn gerichteten Betätigung frei. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden erstattet.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Imkervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Auslagen werden erstattet.
- Zuwendungen aller Art von Gemeinden, staatlichen oder überstaatlichen Stellen, anderen Einrichtungen oder Personen, insbesondere des Kreis- und Landesverbandes der Imker, dürfen nur für die Vereinszwecke verwendet werden.

### § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Mitglied im Imkerverein kann jede natürliche, und juristische Person werden, die die Satzung des **Imkervereins Bad Sooden-Allendorf e.V.** verbindlich anerkennt. Bei noch nicht Volljährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich und in der Regel zum 01.01. des Geschäftsjahres zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, diese entscheidet endgültig.
- Die Austritterklärung ist zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam und muss schriftlich bis zum 30.09. des Geschäftsjahres vorliegen.

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge zu zahlen, deren Höhe in der jährlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder festgesetzt werden. Die Beiträge werden als Jahresbeitrag je Imker durch den Landesverband Hessischer Imker e.V. erhoben.  
Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Sonderzahlungen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Vereins beschließen.  
Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren ohne eigenes Einkommen sind von der Beitragspflicht befreit.
- Fördernde Mitglieder leisten ihren Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- Die Mitgliedschaft endet: a) durch freiwilligen Austritt b) durch Tod des Mitgliedes c) durch Ausschluss d) mit dem Erlöschen des Imkervereins.
- Personen, die sich um den Imkerverein und die Bienenhaltung verdient gemacht haben, können durch Ehrungen ausgezeichnet werden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Ortsbeitrages befreit.

#### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

wenn es trotz mündlicher Mahnungen und schließlich schriftlicher Zahlungsaufforderung beitrags-schuldig bleibt.

Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind,

wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht, die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder aber die Vereinsinteressen schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die rechtliche Möglichkeit der Anhörung unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann dem auszuschließenden Mitglied Rederecht in der Versammlung einräumen. Die anschließende Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung zum Ausschluss erlöschen die Mitgliedsrechte und -ansprüche.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe: - **die Mitgliederversammlung** - **den Vorstand**.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- Oberstes Organ des **Imkervereins Bad Sooden-Allendorf e.V.** ist die Mitgliederversammlung
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen schriftlich oder durch elektronische Übermittlung (E-Mail) mit Angabe von Ort, Zeit sowie Tagesordnung.
- Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen; mindestens jedoch einmal zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- Wenn 25% der Mitglieder es verlangen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die Ehrenmitglieder und jeweils 1 Vertreter einer juristischen Person, die Vereinsmitglied ist.
- Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- Den übrigen Versammlungsteilnehmern kann auf Antrag und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung ein Rederecht eingeräumt werden.
- Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Vereinsarbeit fest. Sie ist zuständig für:
  1. Die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
  2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre, wobei unmittelbare Wiederwahl zulässig ist.
  3. Die Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
  4. Festsetzung der Jahresbeiträge.
  5. Wahl der Obleute.
  6. Die Entscheidung über Anträge der Mitglieder.
  7. Die Entscheidung über Misstrauensantrag gegen den Vorstand.
  8. Den Ausschluss eines Mitgliedes.
  9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
  10. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Datum der Einladung, Ort und Zeit, Tagesordnung, Versammlungsleiter, Zahl der anwesenden Mitglieder (Anlage: Anwesenheitsliste), Anträge und gefasste Beschlüsse, ggf. die Art der Abstimmung und die Ergebnisse enthalten muss.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn in vorgeschriebener Form eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter geleitet.
- Bei der Wahl des Vorstandes, zumindest bis zu der Wahl des 1. Vorsitzenden, ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.
- Für jedes Amt ist ein eigener Wahlgang durchzuführen, Wahl im Block ist nicht zulässig.
- Die Abstimmung darf offen erfolgen. Sie muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse sowie Gäste zulassen.
- Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 8 Der Vorstand

- Die Amtszeit des Vorstandes beträgt **4 Jahre**. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden. Er führt die Geschäfte des Imkervereins im Sinne seines Zweckes und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Es besteht Alleinvertretungsvollmacht.  
Vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen kann, wenn der 1. Vorsitzende durch zwingende Gründe an der Durchführung der Vertretung des Imkervereines verhindert ist.
- **Der geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer, und dem Schriftführer. Der Vorstand kann sachkompetente Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.  
Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- Der Vorstand kann erweitert werden um einen stellvertretenden Kassierer und Schriftführer sowie einen Obmann für Zuchtwesen, Obmann für Gesundheitswesen, Obmann für Bienenweide und Obmann für Ameisenpflege.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet in der nächsten oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Imkervereins zuständig und hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach außen sowie im Kreisverein und beim Landesverband Hessischer Imker.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung.
- Entscheidung über finanzielle Aufwendungen im Rahmen des genehmigten Haushaltes.
- Durchführung von öffentlichen Lehr-, Informations- und Vortragsveranstaltungen.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen vom Vorsitzenden formlos, ggf. schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird.
- Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.
- Die Vorstandssitzungen sind auf Antrag und nach Zustimmung des Vorstandes vereinsöffentlich.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

## § 11 Kassenführung und Kassenprüfung

- Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist durch den Kassenführer in der Jahreshauptversammlung Rechnung zu legen.
- Die Prüfung der Kassenführung obliegt den beiden gewählten Kassenprüfern.
- Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie haben jederzeit das Recht zur Kassenprüfung. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens vor jeder Jahreshauptversammlung. Sie erstatten in der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht, und sind zuständig für den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## § 12 Wahlen

- Bei allen Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.

## § 13 Anträge zur Tagesordnung

- Der Vorstand und jedes Einzelmitglied haben das Recht der Antragstellung.
- Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind direkt nach Eröffnung einer Mitgliederversammlung vorzubringen. Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung gestellt werden.
- Über die Zulassung der Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- Anträge zur Satzungsänderung müssen mit der Einladung an die Mitglieder versendet und in der Tagesordnung aufgeführt werden.

## § 14 Auflösung des Imkervereins

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen desselben an die **Stadt Bad Sooden-Allendorf** die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; zuvorderst für die Fortführung des Vereinszweckes des **Imkervereins Bad Sooden-Allendorf e.V.**
- Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigen Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Empfänger oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **15.Mai 2009** beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die vorherige Satzung vom 10.03.1989 wird aufgehoben. Eine öffentliche Bekanntmachung ist gemäß Satzungstext nicht vorgesehen.

Bad Sooden-Allendorf, den 15.Mai 2009, *Bernd Neumann*

*Gerhard Vogler*

*Otto Ort*

*Helmut Hildebrandt*

*Friedrich Köhne*

*Andreas Albrecht*

*Tobias Rausch*

*Frank Köhne*